



Pa. 71.
2.



Renovirtes



Begen

Ausruffung

Der

Sperlinge.

De Dato Berlin, den 8. Januar. 1731.

Alten Stettin,


Gedruckt bey Johann Friderich Spiegeln, Königl. Preussis. Pommerl.
Regierungs-Buchdrucker.





Semnach Sei-
ne Königl. Ma-
jestät in Preussen etc.

Unser allergnädigster Herr, aus den zeit-
hero eingelauffenen Zeitungs- Berichten
wahrgenommen, welchergestalt von dem
Landmann grosse Klage geführet werde,
daß die Sperlinge sich so sehr gemehret,
und den Feld- sowohl als Garten- Früch-
ten grossen Schaden thäten: So haben
höchstgedachte Seine Königliche Ma-
jestät allergnädigst resolviret und gut gefun-
den, daß wegen Ausrott- und Vertilgung
der Sperlinge unterm 1ten Decemb. 1721,
emanirte Edict zu renoviren und zu wie-
derholen. Seine



Seine Königlich Majestät wollen und verordnen demnach hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich, daß ein jedweder Unterthan sowohl in den Städten als auf dem platten Lande sich die Ausrottung der Sperlinge mit allem Fleiß und Ernst angelegen seyn lasse, und ein jeder Einwohner, so einen Garten oder Acker besizet, in den Land- Städten Zwen Köpffe, ein jeder Hufener oder Bauer Zwölf, ein Cossäte Acht, und ein ander Einwohner auf dem Lande, als Einlieger, Schäfer, Hirte, Müller, Sechs Sperlings- Köpffe, zwischen Johannis und Michaelis jeden Jahres an ihre Obrigkeit abzuliefern schuldig und gehalten seyn, oder an deren statt für jeden fehlenden Sperlings- Kopf einen Dreyer zur Armen- Casse des Orts erlegen solle.

Es wird auch sämtlichen Land- Rätthen, Commissariis Locorum, Magistraten, Beamten und Gerichts- Obrigkeiten, auch ins besonder dem Fisco hiermit aufgegeben, dahin zu sehen, daß dieser heilsamen Verordnung überall gehörig nachgelebet und zum Effect gebracht werde; Weßhalb zu Ende jeden Jahres davon die Specificationen von jeder Obrigkeit vom Lande an
die

die Land-Räthe, von Städten aber an die
Commissarios Locorum gesandt werden
sollen. Es soll auch dieses Edict in den
Städten an die Thore, Rathhäuser und
andere publique Derter, in den Dörffern
aber in den Krügen affigiret, auch überdem
in jedem Dorffe einmahl des Jahres gegen
Johannis nach der Predigt vor der Kirche
durch den Küster in Gegenwart der ganzen
Gemeine öffentlich abgelesen werden. Sr-
kundlich haben Seine Königl. Majestät
dieses Edict höchsteigenhändig unterschrie-
ben, und mit Dero Königlichem Insiegel
bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin,
den 8ten Januar. 1731.

W. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, C. B. v. Creutz, J. v. Görne, A. D. v. Biereck, F. M. v. Wichahn.

Kg 4215

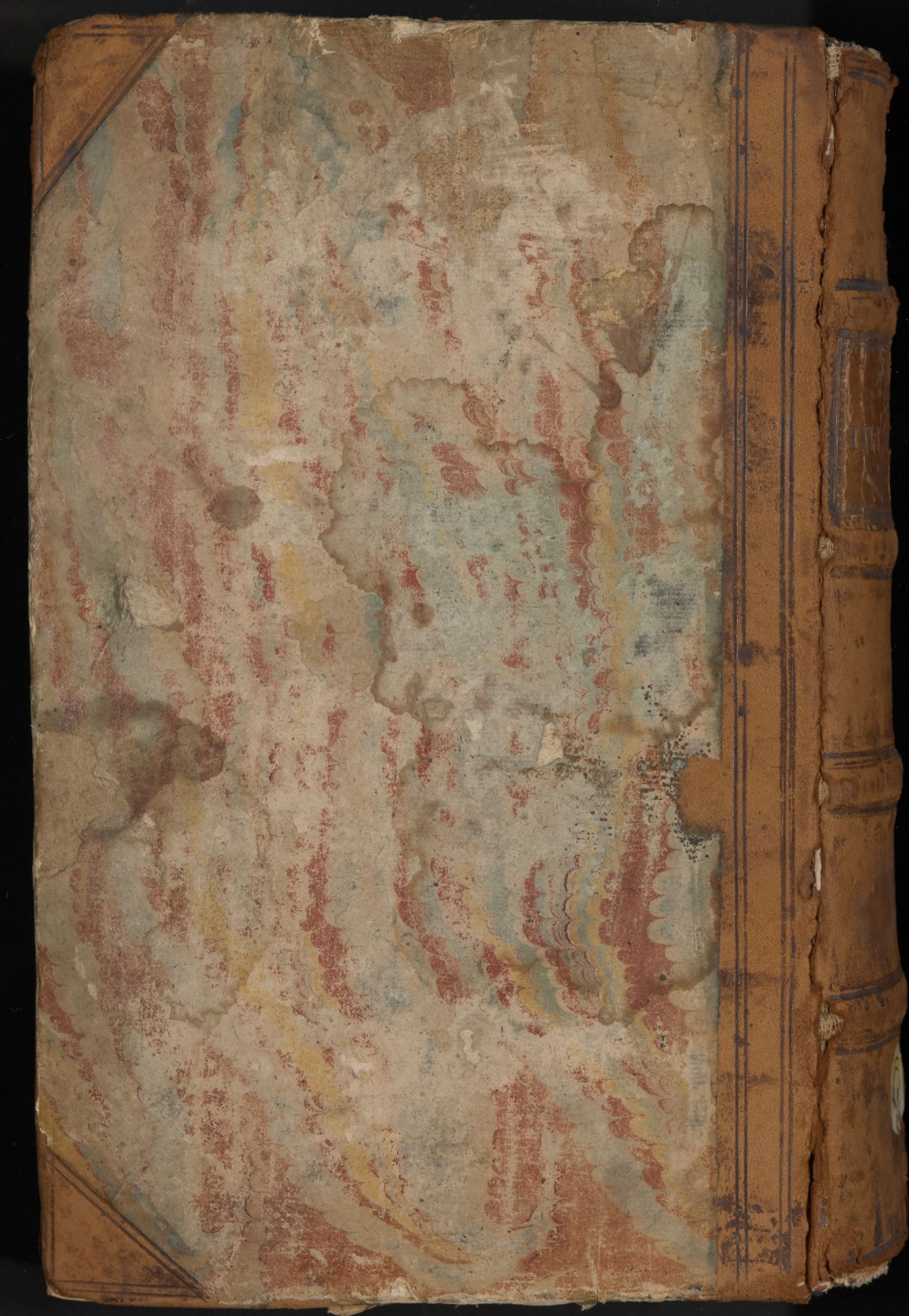
(2) 4°

KD 18



KD 17

21



Renovirtes



Regen

usroftung

Der

erlinge.

Berlin, den 8. Januar. 1731.

Alten Stettin,
Friedrich Spiegeln, Königl. Preussif. Pommers,
Regierungs-Buchdrucker.

